

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 28.10.2025

Auf Grund der Vielzahl der Funde von verendeten, mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus A, Subtyp H5N1 infizierten Wildvögeln im gesamten Gebiet des Landkreises Prignitz erlässt der Landkreis Prignitz auf Grundlage des Artikels 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 i.V.m. Art 55 Abs. 1 Buchst. c und d und Art. 65 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 und § 13 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) folgende Tierseuchenallgemeinverfügung.

1. Für den gesamten Landkreis Prignitz wird die Aufstallung von Geflügel angeordnet:

Wer **Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse)** hält, hat diese

- a) in geschlossenen **Ställen** oder
- b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (**Schutzvorrichtung**), zu halten.

Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch den Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz.

2. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.

3. Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten, Wettbewerben und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) ist im gesamten Landkreis Prignitz untersagt.

4. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen wird angeordnet.

5. Die Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 29.10.2025 in Kraft.

Hinweis: Ein Widerspruch gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung hat gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz bzw. § 80 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

I.

Die hochpathogene aviäre Influenza (Geflügelpest) ist gemäß Art. 5 und 9 der VO (EU) 2016/429 und Artikel 1 und 2 i.V.m. Anhang 2 der VO 2018/1882 eine gelistete Seuche der Kategorie A. Kategorie A Seuchen müssen unmittelbar getilgt werden, sobald sie nachgewiesen sind. Daraus ergeben sich die hiermit erlassenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Nach § 13 der Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) ordnet die zuständige Behörde die Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), an, soweit dies auf Grund einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Gemäß Artikel 70 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 c) der Verordnung (EU) 2016/429 und § 38 Abs. 11 Tiergesundheitsgesetz kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen weitergehende Anordnungen treffen. Soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist, kann die Jagd auf Federwild untersagt werden.

Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz, nach dem die Durchführung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Landkreisen und kreisfreien Städten als Kreisordnungsbehörde obliegt.

II.

Die Geflügelpest ist eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche, deren Auftreten hohe wirtschaftliche Schäden sowohl für die betroffenen Betriebe als auch, durch die bei Ausbrüchen zu verhängenden strengen Beschränkungen, für ganze Regionen verursacht. Der Erreger der Geflügelpest, ein hochpathogenes Influenzavirus, ist unter natürlichen Bedingungen auf Haus- und Wildgeflügel übertragbar und kann eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate nach sich ziehen. Der Krankheitsverlauf ist mit erheblichem Leiden der Tiere verbunden. Es ist daher dringend erforderlich, alle nur möglichen Maßnahmen zu treffen, die die Gefahr einer Einschleppung und Weiterverbreitung des Erregers vermindern können.

Seit Anfang September 2025 wird ein verstärktes Auftreten von hochpathogener aviärer Influenza (Geflügelpest) bei Wildvögeln in Deutschland festgestellt. Das Seuchengeschehen geht mit einer hohen Krankheits- und Todesrate besonders bei Kranichen, aber auch bei anderen Vogelarten, insbesondere bei Wasser- und Greifvögeln einher. Meldungen über infizierte Wildvögel gehen derzeit in großer Zahl aus ganz Deutschland ein. Brandenburg ist besonders betroffen, auch im Landkreis Prignitz wurden bereits mehrere verendete Wildvögel aufgefunden, bei denen das hochpathogene aviäre Influenzavirus A vom Subtyp H5N1 nachgewiesen wurde. Dies weist darauf hin, dass sich das Virus überregional ausgebreitet hat und es jederzeit zu weiteren Fällen in der Wildvogelpopulation kommen kann, die das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände erhöhen. Freilandhaltungen sind besonders gefährdet. In Deutschland wurden bereits zahlreiche Ausbrüche der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen nachgewiesen, auch Brandenburg ist stark betroffen. Bereits der Eintrag einer sehr geringen Virusmenge beispielsweise durch Kot infizierter Wildvögel kann zu einem Seuchenausbruch führen.

Das Friedrich-Loeffler-Institut geht in seiner aktuellen Risikobewertung vom 20.10.2025 aufgrund der Ausbreitung des hochpathogenen aviären Influenzavirus H5N1 in wildlebenden Vogelpopulationen in Deutschland von einem **hohen** Eintragsrisiko in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln aus.

Durch den Herbst-Vogelzug ist die Dichte der Vogelpopulationen und damit die Wildvogelbewegungen in den Rastgebieten derzeit besonders hoch. Diese Bedingungen begünstigen die Virusübertragung und -ausbreitung. Tote, infizierte Wildvögel werden wiederum von Aasfressern wie Greifvögeln aufgenommen, die zu einer weiteren Virusverbreitung innerhalb ihres Bewegungsradius beitragen. Damit steigt auch das Risiko indirekter Eintragungswege in Geflügelbetriebe, auch über kontaminiertes Futter, Wasser oder verunreinigte Einstreu und Gegenstände (Schuhwerk, Schubkarren, Fahrzeuge usw.)

III.

Für das Gebiet des Landkreises Prignitz wurde eine aktuelle Risikobewertung vorgenommen. Dabei wurden das Vorkommen von Wildvögeln, die Fundorte und Nachweise von mit HPAI infizierten verendeten Wildvögeln, die aktuelle Situation in den Wildvogeleinstandsgebieten (Wildvogelrast-, -sammel-, -schlafplätze), Gewässer und Feuchtgebiete, die Geflügeldichte auf Gemeinde- und Gemarkungsebene und die wirtschaftlichen Risiken durch Tierverluste oder Restriktionsgebiete berücksichtigt.

Des Weiteren wurde festgestellt, dass die infizierten und geschwächten Wildvögel in ihrem Verhalten stark gestört und in Gebieten anzutreffen sind, die sich nicht auf den üblichen Vogelzugrouten befinden. Aufgrund dessen wurde die Entscheidung getroffen, die Aufstallung von Geflügel nicht nur für bestimmte Risikogebiete, sondern für den **gesamten Landkreis Prignitz** anzuordnen.

Die Anordnung der vorsorglichen Aufstallung im Landkreis Prignitz ist als Mindestmaßnahme zur Verhinderung des Eintrags des Erregers von der Wildvogelpopulation in die Hausgeflügelbestände erforderlich. Die Aufstallung von Geflügel ist geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die tierische Erzeugung von hochwertigen Lebensmitteln (Eier und Geflügelfleisch) nicht zu gefährden und hohe wirtschaftliche Verluste zu vermeiden. Ein

milderes Mittel zur Verhinderung eines Geflügelpestausbruchs bei Nutzgeflügel steht derzeit nicht zur Verfügung. Die Aufstallung ist auch zumutbar, da dem Geflügel in entsprechenden Schutzvorrichtungen ein Mindestmaß an Auslauf zur Verfügung gestellt werden kann. Nicht zuletzt mussten Geflügelhalter aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre jederzeit damit rechnen, dass mit Einsetzen des Vogelzugs eine Anordnung der Aufstallung erforderlich wird.

Das Verbot der Jagd auf Federwild ist unbedingt erforderlich, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern. Sowohl durch die Jagd selbst, als auch über die Tierkörper der erlegten Tiere kann sich der Erreger unkontrolliert verbreiten.

Auch für diese Maßnahme steht kein milderes Mittel zur Verfügung, welches ebenso wirksam die Verbreitung des Virus der hochpathogenen aviären Influenza verhindert und damit die Gefahr eines Geflügelpestausbruchs bei Nutzgeflügel reduziert.

IV.

Das Auftreten der Geflügelpest kann auf Grund der klinischen Symptomatik und der hohen Tierverluste in betroffenen Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der Geflügelpest auch für noch nicht von der Krankheit betroffene Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region. Es müssen daher sofort wirksame Maßnahmen getroffen werden, um die Gefahr einer Einschleppung und Weiterverbreitung des Erregers zu vermindern.

Die aufschiebende Wirkung einer Anfechtung entfällt aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr 4 Verwaltungsgerichtsordnung und aufgrund § 37 Tiergesundheitsgesetz per Gesetz. Demnach hat der Widerspruch gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die angeordneten Maßnahmen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs sofort zu befolgen sind.

Die sofortige Vollziehung erfolgt im besonderen öffentlichen Interesse, um die Maßnahmen sofort wirksam werden zu lassen. Durch den Zeitverzug im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs kann es zu einer Einschleppung des Erregers aus der Wildvogelpopulation in im Freiland gehaltene Hausgeflügelbestände und von dort zu einer Weiterverbreitung in andere Betriebe der Region kommen. Das private Interesse eines Geflügelhalters an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen.

Hinweise:

- Verstöße gegen die Anordnungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- Jeder Halter von Geflügel hat seinen Tierbestand, sollte dies noch nicht geschehen sein, im Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz schriftlich, telefonisch (Tel. 03876 713-402, - 413) oder per Mail unter veterinaeramt@lkprignitz.de anzumelden.
- Außerdem werden alle Halter von Geflügel auf die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen hingewiesen. Auf der Internetseite des Landkreises Prignitz sind unter <https://www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/gefluegelpest.php> entsprechende Merkblätter einsehbar.

Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen.
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GeflPestSchV)

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landrat des Landkreises Prignitz, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag

gez.
Dr. Sabine Kramer
Amtstierärztin